

**Dringliche Motion GRÜ-Fraktion:
«Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates**

Das Präsidium wird eingeladen, dem Kantonsrat auf die Junisession 2012 eine Vorlage mit der nachfolgenden Änderung von Art. 24 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begriff

Art. 24. Als Fraktion gilt eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates.
Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Begründung:

Den Fraktionen kommt eine wichtige Rolle zu, indem sie unter anderem die Verhandlungen des Kantonsrates vorbereiten. Der Kanton St.Gallen kennt die Fraktions-Mindestgrösse von sieben Parlamentsmitgliedern. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass alle Kantone mit einer vergleichbaren Grösse fünf Parlamentsmitglieder für die Bildung einer Fraktion vorsehen. Diese Regelung besteht auch auf Bundesebene. In einzelnen Kantonen können sogar drei Mitglieder eine Fraktion bilden.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates postuliert, dass Fraktionen bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen sind. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Festlegung der Mindestgrösse für Fraktionen ebenfalls angemessen zu erfolgen hat. Ob die gängige Lösung mit einer Mindestgrösse von sieben Mitgliedern dieser Forderung noch entspricht, ist zweifelhaft. Bereits beim 180-köpfigen Kantonsrat lag die Mindestgrösse einer Fraktion bei sieben Mitgliedern. Wurde die Mindestgrösse bei 180 Mitgliedern bei sieben festgelegt, müsste die Mindestgrösse bei 120 Mitgliedern zumindest rechnerisch bei 4,6 liegen. Lässt man die alte Regelung trotz Verkleinerung des Kantonsrats bestehen, führt dies zu einer Nichtwählbarkeit beispielsweise der Mitglieder der Grünen in Kommissionen, was zu einem Ausschluss von der Kommissionsstätigkeit und der eigentlichen Gesetzgebungsarbeit führt. Damit ist die politische Einbindung aller im Parlament vertretenen politischen Kräfte nicht mehr gewährleistet. Dies ist weder im Sinn des St.Galler Stimmvolkes, noch kann es im Sinne eines effizienten und funktionierenden Ratsbetriebes sein.

Der Kanton St.Gallen hat die Zahl der Mitglieder des Parlamentes vor vier Jahren von 180 auf 120 reduziert. Damals ist die Mindestgrösse der Fraktionen nicht angepasst worden. Um dem Grundsatz der Proportionalität zu entsprechen, ist nun eine Reduktion um dieselbe Quote angezeigt. Mit einer Mindestzahl von fünf wird auch dem Grundsatz der Repräsentativität entsprochen. Denn die Mitgliederzahl von Fraktionen und Kommissionen soll die Zusammensetzung des Parlamentes hinreichend widerspiegeln.

Der Vergleich mit den anderen Kantonen, die Effizienz des Ratsbetriebes, der Grundsatz einer angemessenen Vertretung und eines Einbezug aller namhaften Gruppierungen im Parlament sowie der Respekt gegenüber den Wählerinnen und Wähler, die sich mit über fünf Prozent dafür ausgesprochen haben, dass die Grünen im St.Galler Kantonsparlament mitarbeiten sollen, rechtfertigt eine Mindestgrösse von fünf Mitgliedern.»

23. April 2012

GRÜ-Fraktion